

## FALLLÖSUNG PRIVATRECHT

---

### **„Das revolutionäre Elektro-Stadtklapprad“**

Loris Rassig, Student der Rechtswissenschaften im letzten Semester an der Universität Bern, mit Wohnsitz zusammen mit seiner Mutter in der Stadt Bern, entschliesst sich in weiser Voraussicht auf sein nahendes Anwaltspraktikum eines Freitagnachmittags zum Kauf eines Elektro-Bikes. Nach langer Suche und eingehender Beratung durch seine Mitkommilitonen, welche sich allesamt zur Repetition des Lernstoffes im Hinblick auf die anstehenden Master-Prüfungen in der JBB eingefunden haben, entdeckt Loris Rassig auf der Website des „Velo Walter“ (Sitz in Solothurn), wie sich der erfahrene Einzelunternehmer und Velohändler Walter Rota selber bezeichnet, den optimalen Drahtesel: ein fabrikneues iX FlyBike zum Preis von CHF 2'290.00.

Dieses erst frisch auf den Markt gekommene Elektro-Stadtklapprad verheisst gemäss Beschrieb nur Gutes und soll „die urbane Mobilität revolutionieren“. Anders als die bisherigen Klappräder hat es „ausgewachsene 26-Zoll-Räder“ und lässt sich „innerhalb von Sekunden zusammenklappen, sodass man es bequem im ÖV transportieren kann.“ Wie fast alle neuen Elektro-Fahrräder ist es „elektronisch total vernetzbar“, und obwohl es sich um ein Elektro-Bike handelt, wiegt es „tragbare 17 Kilo“. Schliesslich überzeugt es mit einem USB-Anschluss, mittels welchem man beim Fahren sogar das Handy laden kann.

Nicht nur das Modell, sondern auch die Zahlungskonditionen des „Velo Walter“ kommen Loris Rassig sehr entgegen und sind im Grunde genommen Ausschlaggebend für seine Wahl. Rassig, welcher stets knapp bei Kasse ist und erst kürzlich das Weihnachtsgeld von seiner Grossmutter für den Kauf eines Anzugs aufgewendet hat, kann den Kaufpreis erst bei Übernahme des Fahrrads begleichen. Gemäss den Angaben der Website beträgt die Lieferzeit des Elektro-Stadtklapprads zwei Wochen und bis dahin sollte auch der Lohn aus seiner Nebentätigkeit als Barista bei einer bekannten Kaffeekeite auf seinem Konto eingetroffen sein.

Am Freitag, den 9. Januar 2015, ist der Entschluss schnell gefasst und noch schneller das Elektro-Bike auf der Website des Händlers bestellt. Rassig lässt sich auch nicht vom Hinweis auf die AGB, welche mittels des dort angegebenen Links geöffnet werden können, aufhalten, weshalb ihm die folgende Bestimmung verborgen bleibt:

## **Garantie.**

*Wir gewähren Ihnen auf unsere Produkte eine Zwei-Jahres-Garantie. Die Garantiefrist beginnt mit der Übergabe an Sie. Bewahren Sie die Rechnung auf. Allfällige Mängel sind sofort anzuzeigen, am besten per "lettre signature". Unsere Garantieleistung besteht nach unserer Wahl in Reparatur oder Ersatz des mangelhaften Produkts und entfällt, wenn das Produkt unsachgemäss beansprucht, behandelt, geöffnet, eingebaut oder gewartet wurde. Eine Rückgabe des Kaufgegenstands gegen Erstattung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen.*

Vor Abschluss der Bestellung weist ein Kommilitone Loris Rassig darauf hin, dass er dem Händler ja sein altes, jedoch äusserst hippestes Stadtrad zum Eintausch anbieten könne. Bevor Loris Rassig den Bestellvorgang auf der Website bestätigt, füllt er die Rubrik „Bemerkungen“ wie folgt aus: *Gerne biete ich Ihnen mein Stadtrad zum Preis von CHF 200.00 an.*

Tags darauf meldet sich Walter Rota per E-Mail bei Loris Rassig. Er bedankt sich für die Bestellung und bietet ihm an, am kommenden Samstag, den 17. Januar 2015, das gebrauchte Stadtrad in Augenschein zu nehmen.

So kommt es, dass eine Woche später Walter Rota das Fahrrad von Loris Rassig eingehend prüft. Die Mängel des alten Stadtrads sind für den Experten augenfällig, weshalb Walter Rota zunächst nicht auf das Geschäft eintreten will. Doch das Glück ist auf Seite von Rassig: Nach längerer Diskussion stellt sich heraus, dass Walter Rota die Mutter von Loris Rassig gut kennt, denn die beiden haben zusammen die Oberstufe besucht und sich sogar das eine oder andere Mal auf einen Tee verabredet. Noch in den guten Erinnerungen schwelgend gibt sich Walter Rota einverstanden, das gebrauchte Fahrrad zu CHF 200.00 an Zahlung an das Elektro-Stadtklapprad zu nehmen. Die restlichen CHF 2'090.00 soll Rassig bei Abholung des neuen Fahrrads zahlen.

Einige Tage später erhält „Velo Walter“ das iX FlyBike. Walter Rota benachrichtigt Loris Rassig umgehend und die beiden vereinbaren, dass Loris Rassig das neue Fahrrad am Samstag, den 24. Januar 2015, in den Geschäftsräumlichkeiten des Walter Rota in Solothurn abholen kommt.

Es kommt jedoch anders: Am Tag zuvor hatte Loris Rassig seine letzte Prüfungsnote erhalten und bis tief in die Nacht gefeiert, weshalb an jenem Samstag seine Mutter nach Solothurn fahren muss, um das neue Elektro-Bike abzuholen. Walter Rota freut

sich sehr über den Besuch von Maria Rassig und überlegt sich sogar, ob er ihr nicht noch einen Freundschafts-Rabatt gewähren soll. Das Fahrradgeschäft lief jedoch in letzter Zeit nicht sehr gut. Viele Kunden bestellten die Fahrräder aufgrund des tiefen Eurokurses in Deutschland, weshalb Maria Rassig schliesslich den vollen Restbetrag von CHF 2'090.00 per Kreditkarte begleichen muss. Der „Velo Walter“ legt als Gentleman beim Einladen des E-Bikes Hand an und hilft Maria Rassig, das 17 Kilogramm schwere Fahrrad in ihren Skoda Octavia 2.0 TDI zu hieven.

Während der Autofahrt zu ihrem Sohn beschliesst Maria Rassig, ihm das Fahrrad zum Abschluss seines Studiums zu schenken. Hoch erfreut über diese positive Nachricht will Loris Rassig noch am gleichen Tag eine kurze Fahrrad-Tour unternehmen, denn etwas frische Luft würde ihm bestimmt gut tun. Weit kommt er jedoch nicht. Zunächst benötigt Loris Rassig fast eine Minute zum Aufklappen des E-Bikes und beim Fahren will dann, egal wie fest er in die Pedalen tritt, die Unterstützung durch den elektrischen Antrieb einfach nicht einsetzen. Erboast schreibt er noch gleichentags die folgende E-Mail:

*Guten Abend Herr Rota*

*Ich habe soeben das iX FlyBike getestet. Es scheint leider nicht zu funktionieren. Bitte kontaktieren Sie mich möglichst schnell.*

*Loris Rassig*

Als Walter Rota die E-Mail am Montag, den 26. Januar 2015, in seinem Maileingang sieht, ahnt er schon Böses. Schon lange ist ihm das Geschäft mit den Elektro-Fahrrädern ein Dorn im Auge, denn es scheint kaum ein Tag zu vergehen, an dem nicht jemand den Akku oder die Elektronik rügt. Insgeheim wünscht er sich die Zeiten zurück, wo es noch keine Hybridsysteme aus Mensch und Elektromotoren gab. Noch gleichentags antwortet er Rassig per E-Mail, dass dieser das Elektro-Stadtclaprad in seine Werkstatt nach Solothurn bringen könne.

Am nächsten Tag schon steht Loris Rassig in den Ladenräumlichkeiten des „Velo Walter“. Nachdem er nochmals seine Frustration über das nicht funktionierende Elektro-Stadtclaprad geäussert hat, will sich Walter Rota selber ein Bild machen und fährt kurzerhand eine Testrunde durch die Solothurner Altstadt. Er scheut auch nicht den steilen Aufstieg zur Riedholzschanze. Vor seiner Werkstatt keuchend wieder angekommen, muss er feststellen, dass Rassig Recht hat: Das iX FlyBike funktioniert schlicht einfach nicht. Walter Rota vermutet sogleich einen mangelhaften Akku. Sein Verdacht bestätigt sich schnell, denn das rote Kontrollämpchen leuchtet nicht auf als er das Elektro-Bike an eine Ladestation anschliesst. Sofort bietet er seinem Kunden an, den Akku zu ersetzen. Leider muss sich Loris Rassig etwas gedul-

den, denn Walter Rota hat noch keine Ersatz-Akkus für das iX FlyBike vorrätig. Rässig gibt sich zähneknirschend einverstanden. Zur Besänftigung bietet ihm Walter Rota ein sehr gutes Elektro-Mountainbike als Ersatz an (und nicht etwa das alte Stadtrad, welches inzwischen bereits für CHF 150.00 den Eigentümer gewechselt hat). Diese Geste vermag denn auch, das Gemüt des unzufriedenen Kunden etwas aufzuheitern.

Fünf Wochen später ist noch keine Nachricht bei Loris Rässig eingegangen, dass der neue Akku bei Walter Rota eingetroffen sei. Auf Rässigs Drängen hin geht Walter Rota der Sache nach. Mit Schrecken muss er feststellen, dass das Problem nicht beim Lieferanten, sondern bei ihm liegt. Nachdem er aus seinen Ferien in Thailand zurückgekehrt war, hatte er es unterlassen, die zwischenzeitlich eingegangenen Bestellungen gründlich zu prüfen. So ist ihm die Ankunft des neuen Akkus entgangen. Sofort ersetzt er den alten Akku des iX FlyBike und freut sich sehr, als das Kontrolllämpchen rot aufleuchtet. Auch Loris Rässigs Freude ist gross, als er von der gelungenen Reparatur hört. Da er inzwischen bereits sein Praktikum bei einer renommierten Anwaltskanzlei in Bern begonnen hat und sich keinesfalls den Nachmittag frei nehmen kann, um sein neues Elektro-Bike in Solothurn abzuholen, schickt er erneut seine Mutter zum „Velo Walter“.

Maria Rässig bringt das Ersatz-Mountainbike noch in der gleichen Woche, am Donnerstag, den 5. März 2015, zu Walter Rota zurück und transportiert nach einer kurzen Plauderei mit Rota das iX FlyBike, welches gemäss Aussage Rotas funktionsfähig ist, nach Bern. Am Abend ist Loris Rässig mit früheren Studienkollegen verabredet. Er will die Gunst der Stunde nutzen und ihnen sein revolutionäres iX FlyBike vorführen. Loris Rässig setzt sich auf sein neues Fahrrad und tritt zunächst langsam, dann etwas schneller in die Pedale. Doch wieder wird er auf seine Muskelkräfte verwiesen, denn die Unterstützung durch den Elektromotor bleibt sehr zum Ärger von Rässig aus.

Am darauf folgenden Tag ruft Loris Rässig den Fahrradexperten an. Walter Rota scheint die Welt nicht zu verstehen. Doch da kommt ihm eine gute Idee. Am 10. März 2015 hat Jan Expertson, ein Vertreter der in Deutschland ansässigen Unternehmung, welche die iX FlyBikes vertreibt, seinen Besuch angekündigt. Es war vereinbart, dass Walter Rota und er Verhandlungen bezüglich eines Alleinvertriebsvertrags führen sollen, welcher dem „Velo Walter“ hohe Gewinne versprechen würde. Walter Rota erscheint es nun ratsam, dem Vertreter zugleich den Fall mit dem Elektro-Stadtklapprad zu schildern.

Gemäss Jan Expertson benötigt der Motor Informationen zum Fahrerverhalten, also zur Kraft und Tretfrequenz, damit das System eines Elektro-Bikes funktioniert. Die Drehmomentsensoren messen die Kraft auf die Pedale. Häufig komme es vor, dass sich Kunden über die Elektro-Fahrräder beklagen, ohne sich dessen bewusst zu sein, dass ein Elektro-Bike eine Anpassung des Fahrstils erfordert. Walter Rota gibt gleichentags Maria Rässig, die den Anruf Rotas entgegennimmt, diese Informationen und zudem den Ratschlag Expertsons weiter, dass ihr Sohn eine längere Distanz mit dem Rad zurücklegen und die Tretposition jeweils etwas verändern soll. Maria Rässig erscheinen diese Informationen schlüssig, weshalb sie im Namen ihres Sohnes einwilligt, dass er weitere und insbesondere auch längere Testfahrten unternimmt.

Loris Rässig kommt in nächster Zeit nicht dazu, das Elektro-Stadtclapprad erneut zu testen, denn er ist sehr in seine Arbeit als Anwaltspraktikant eingebunden. Ein dringender und umfangreicher Fall erfordert intensivstes Aktenstudium, mit welchem er während Tagen bis tief in die Nacht beschäftigt ist. Die empfohlene Testfahrt findet deshalb erst am Samstag, den 18. April 2015, statt. Obwohl Loris Rässig immer wieder seine Tretposition wechselt und mal stärker und mal weniger stark in die Pedale tritt, unterstützt ihn das Antriebssystem des Elektro-Stadtclapprads weiterhin nicht. Rässig verliert die Geduld. Am Wochenende berät er sich eingehend mit seinen ehemaligen Studienkollegen und teilt mit Einschreiben vom 20. April 2015 Walter Rota Folgendes mit: „Das iX FlyBike ist nach etlichen, sehr langen Testfahrten nach wie vor nicht funktionstüchtig, weshalb ich per sofort vom Kaufvertrag zurücktrete und die Rückerstattung des Kaufpreises verlange.“

Walter Rota ist ob des Schreibens, das er am 21. April 2015 in Empfang nimmt, erschüttert. Noch gleichentags kontaktiert er Fabian Erb, einen befreundeten Rechtsanwalt. Dieser verfasst umgehend ein Schreiben an Loris Rässig, wonach „Velo Walter“ die Rückgängigmachung des Vertrags ablehnt, unter Hinweis auf die in den AGB vorgesehene Garantiebestimmung. Er bietet Loris Rässig eine Inspektion des Elektro-Stadtclapprads an. Sollte sich der Kaufgegenstand als mangelhaft erweisen, würde das fehlerhafte iX FlyBike in Stand gestellt oder ersetzt. Daraufhin antwortet Loris Rässig mit E-Mail vom 24. April 2015 kurz und bündig, dass er an seinem Vertragsrücktritt festhalte – diesmal unter Angabe seiner IBAN-Nummer zwecks Rückerstattung des Kaufpreises.

Fast einen Monat später kann Loris Rässig immer noch keinen Zahlungseingang auf seinem Konto verzeichnen. Über Walter Rotas E-Mail vom 20. Mai 2015 ist er erstaunt:

*Sehr geehrter Herr Rassig*

*Zunächst bedauere ich die Ihnen bereiteten Unannehmlichkeiten im Zusammenhang mit dem gekauften Elektro-Bike sehr. Leider hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, dass beim Lieferanten die Steuerungs-Software nicht korrekt installiert worden war, weshalb es zu mehreren Reklamationen kam. Mit einem Software-Update kann der Mangel aber sofort behoben werden. Gerne führe ich die Installation für Sie durch. Lassen Sie mich wissen, wann Ihnen ein Termin passt.*

*Freundliche Grüsse, Walter Rota*

Dessen ungeachtet lässt Loris Rassig mit E-Mail vom 25. Mai 2015 verlauten, dass er an seinem Vertragsrücktritt vom 20. April 2015 festhalte, und fordert mit Nachdruck die Rückerstattung des Kaufpreises. Mit E-Mail vom 2. Juni 2015 entgegnet Walter Rota, dass die Rückgängigmachung des Kaufes keine Option sei und unterbreitet Loris Rassig den 6. Juni 2015 als Terminvorschlag zur Installation des Software-Updates. Als eine Antwort ausbleibt, schickt ihm Walter Rota auf Anraten von Rechtsanwalt Erb eine CD-ROM mit dem Software-Update per Einschreiben zu.

Das Einschreiben, das Rassig am 16. Juni 2015 erhält, lässt ihn unbeeindruckt. Nach seinem Praktikums-Vorstellungsgespräch am 22. Juni 2015 bei der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland gibt er dort kurzerhand mündlich zu Protokoll: „Der Einzelunternehmer Walter Rota sei zur Bezahlung von Fr. 2'090.00 zuzüglich Zins seit dem 9. Januar 2015 zu verurteilen.“ Daraufhin lädt die Schlichtungsbehörde Walter Rota zur Schlichtungsverhandlung vor. Dieser bleibt jedoch der angesetzten Verhandlung unentschuldig fern. Im Nichterscheinen der Gegenpartei wittert der zwischenzeitlich mandatierte und Loris Rassig anlässlich der Schlichtungsverhandlung begleitende Rechtsanwalt, Gerhard Gierig, eine Chance. Er reduziert während der Schlichtungsverhandlung das Rechtsbegehren und beantragt einen sofortigen Entscheid der Schlichtungsbehörde über die Bezahlung von insgesamt CHF 2'000.00 an seinen Mandanten.

### **Teil A (20 Punkte)**

Sie sind der/die protokollierende Gerichtsschreiber/in. Der Vorsitzende der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland bittet Loris Rassig und RA Gerhard Gierig aus dem Verhandlungssaal und stellt Ihnen die Frage, wie die Schlichtungsbehörde in Bezug auf das Schlichtungsgesuch und den Antrag auf Entscheidung vorgehen soll.

Hinweis: Beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf die prozessualen Fragen und erläutern Sie die in Frage kommenden Vorgehensvarianten gründlich.

## **Teil B (40 Punkte)**

Unabhängig von Ihrer Antwort in Teil A stellt sich die Sachlage wie folgt dar. Die Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland hat eine Klagebewilligung ausgestellt und Loris Rassig, noch immer vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard Gierig, reicht beim Regionalgericht Bern-Mittelland Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein.

1. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger CHF 2'090.00 zzgl. Zins seit dem 9. Januar 2015 zu bezahlen.
2. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger die Schlichtungsgebühr sowie die klägerischen Parteikosten des Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland im Umfang von insgesamt CHF 500.00 zu bezahlen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

Rechtsanwalt Erb beantragt Folgendes in seiner Klageantwort:

1. Auf die Klage sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Klage abzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers.

Erb macht geltend, dass die Gewährleistungspflicht des Beklagten in den AGB ausgeschlossen worden sei. Er argumentiert weiter, dass dem Kläger auch ohne Ausschluss der Gewährleistungspflicht weder ein Wandlungs- noch ein Rücktrittsrecht zustehen würde, da die Störung einerseits durch das zugesandte Software-Update bereits behoben werden konnte und andererseits keine Rückgabe des Kaufgegenstandes erfolgte.

Sie sind Gerichtsschreiber/in am Regionalgericht Bern-Mittelland. Erstellen Sie ein Exposé zuhanden der Gerichtspräsidentin, in welchem Sie sämtliche Rechtsbegehren beurteilen. Unabhängig von der Zuständigkeitsprüfung sind alle materiellrechtlichen Fragen zu untersuchen.

Bei der Punkteverteilung werden auch formelle Kriterien berücksichtigt (sprachlicher und formeller Gesamteindruck sowie Wissenschaftlichkeit der Arbeit): 10 Punkte.

## Hinweise

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine **schriftliche Falllösung** nach **Art. 15 Abs. 2 RSL RW**. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss **Richtlinien über die Bachelorarbeit** zu erfolgen.

## Fallausgabe

Die Falllösung wird am **Mittwoch, 14. Oktober 2015 um 08:00 Uhr**, auf **www.ziv.unibe.ch** publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich **am gleichen Tag ab 20:00 Uhr** auf **www.ilias.unibe.ch** für die Falllösung anmelden.

**Vorgehen:** Einloggen mit dem Campus Account bei Ilias; Rubrik „Magazin Einstiegsseite“ auswählen und Ordner „Rechtswissenschaftliche Fakultät“ öffnen; Link „Falllösungen Rechtswissenschaften“ auswählen und dem Kurs „Falllösung Privatrecht\_Markus HS 2015“ beitreten.

Das Anmeldefenster schliesst am **Montag, 19. Oktober 2015 um 12:00 Uhr**. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach **zeitlicher Priorität**. Nach 60 Anmeldungen werden keine weiteren Anmeldungen mehr entgegengenommen. Studierende, die sich für die Falllösung **angemeldet** haben, sind **berechtigt und verpflichtet**, eine Lösung einzureichen.

## Fallabgabe

Die Falllösung muss **zweifach (schriftlich und elektronisch)** eingereicht werden. Das **gedruckte Exemplar** ist per Briefpost bis am **5. November 2015** (Datum **Poststempel**) zu schicken an:

Universität Bern  
Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht  
Schanzeneckstrasse 1  
Postfach 8573  
3001 Bern

**ODER** am **5. November 2015** bis **spätestens 18.00 Uhr** am Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht abzugeben (im Büro **D216** liegt eine **Schachtel** für die abgegebenen Exemplare bereit).



Zusätzlich muss dieselbe vollständige Arbeit mit Deckblatt als **Word-Dokument** bis am **5. November 2015** an **michaela.eichenberger@civpro.unibe.ch** gesendet werden. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.

Dem Papierexemplar muss eine **unterzeichnete Selbständigkeitserklärung** beigelegt werden. Die Prüfung, ob der **Workshop zur Arbeitstechnik** besucht wurde, wird vom **Dekanat** vorgenommen.

### **Wichtig**

Bei **Abweichungen** zwischen den zwei eingereichten Fassungen ist die in **Papierform** eingereichte Version massgebend. **Verspätet** eingereichte Arbeiten werden **nicht** zur Korrektur angenommen. Die angegebene **Frist** ist lediglich gewahrt, wenn **sowohl** das gedruckte Exemplar **als auch** die elektronische Version **rechtzeitig** eingereicht werden. Studierende, welche die Falllösung **nicht oder verspätet abgeben**, werden bei späteren Falllösungen im Privatrecht mit **zweiter Priorität** berücksichtigt. Die Falllösung wird im Rahmen der **privatrechtlichen Übungen** vom **2. und 3. Dezember 2015** öffentlich besprochen.